



# GEMEINDE BORSDORF

---

## Beschluss-Nr.: 025/2016

Antrag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses


### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Zum Grünen Winkel, Flurstücke 86 und 86/2“, Ortsteil Zweenfurth nach § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Zum Grünen Winkel, Flurstücke 86 und 86/2“, Ortsteil Zweenfurth, soll um die Flurstücke 86/3 der Gemarkung Zweenfurth (teilweise) sowie 86/4 der Gemarkung Zweenfurth erweitert werden. Hierzu soll nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, ein Änderungsverfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan durchgeführt werden. Für die Erweiterungsfläche soll die Bebaubarkeit mit freistehenden Einfamilienhäusern ermöglicht werden. Der Bebauungsplan erhält den Namen „Wohnbebauung Zum Grünen Winkel, Flurstücke 86, 86/2, 86/3 (teilweise) und 86/4“, Ortsteil Zweenfurth.
2. Der Bebauungsplan soll nach Möglichkeit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden. Zur Klärung der Anwendbarkeit des § 13a BauGB ist eine frühzeitige Beteiligung ausgewählter Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen!
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
4. Mit dem Eigentümer der Erweiterungsfläche ist ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, durch welchen die Gemeinde vollständig von den Aufwendungen der Planung freigestellt wird. Die Kosten der Erschließung sind – soweit erforderlich – im zulässigen Umfang in einem gesonderten Vertrag dem Eigentümer des Flurstücks aufzuerlegen.

<b>Abstimmung:</b>	Gesamtstimmenzahl:	19
	davon anwesend:	18
	Stimmen dafür:	9
	Stimmen dagegen:	8
	Stimmenthaltungen:	1

Borsdorf, 09. November 2016

  
Ludwig Martin  
Bürgermeister



**Bemerkung:** Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.